



Übersichtskarte: Maßstab 1:15000



Zeichnerische Festsetzung

Ergänzungssatzung "Dorfstraße, Alt Golm" gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Gemeinde Rietz-Neuendorf
OT Alt Golm



Legende

Festsetzungen

Grenzen

- Alte Satzungsgränze
- Neue Satzungsgränze
- Rücknahme der Satzungsgränze

Nachrichtliche Übernahme

- Pfeil
- Flurstücksgrenzen
- Gebäude nach ALKIS

Textliche Festsetzung

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Befestigung von Flächen für Zufahrten, Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

2. Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: Für die Versiegelung von Flächen sind auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Gehölzpflanzung im Verhältnis 1:2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und/oder hochstämmigen Obstbäumen erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm je 50 m² Versiegelungsfläche anzupflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Hinweis:
Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4, BbgDSchG) und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Maßstab: 1:800 bei Druck in A3

Stand: 03.04.2023

Verfahrensvermerk

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 29.11.2022 mit Beschluss 8-416-2022 durch die Gemeindevereinsversammlung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

03.04.2023
(Datum/Siegel) Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird hiermit ausfertigt.

02.12.2022
(Datum/Siegel) Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist am 03.12.2022 im Amtsblatt 05-2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten.

03.04.2023
(Datum/Siegel) Bürgermeister

Rechtliche Grundlage

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist.

BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, [Nr.5]).

4. Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS)

Planverfasser:
HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Straße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow

Bearbeiter: **A. Börmann**
Tel: 033708/902470
Email: info@hibuplan.de